

ist für unsern Zweck zugleich die Grenze gegen das benachbarte Chutizi gegeben, das, wie die Urkunde von 971 beweist, nicht zu Meißen geschlagen wurde, sondern, wie sich auch sonst zeigt, zu Merseburg gehört haben muß. Damit ist aber zugleich die Grenze zwischen den beiden Bistümern an jener Stelle bestimmt.

Diese Ergebnisse werden es uns ermöglichen, die beiden Angaben Thietmars bezüglich der Abgrenzungen durch *Albis* und *Camimizi* Chron. I, 3 und III, 16 auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen, und es wird sich zeigen, daß hier unlösliche Widersprüche vorliegen, die mehr oder minder bereits empfunden worden sind¹⁾ und die es verbieten, die Stellen zur Feststellung der Grenze zwischen Meißen und Merseburg zu benutzen.

Bestimmen wir also zunächst die Grenzen von Daleminze, soweit sie hier in Betracht kommen. Den westlichen Teil der südlichen Grenze — das ist die Gegend vom heutigen Döbeln — bildete im großen und ganzen die Mulde²⁾, bezüglich der bis an sie heranreichende Grenzwald. Die Namen nur weniger Dörfer südlich dieses Flusses verraten den slawischen Ursprung, die weitaus meisten Orte verdanken ihr Dasein der späteren Besiedelung³⁾. Der südwestlichste Burgward war Hwoznie, der nördlich und südlich der Mulde an der Zschopau-mündung lag. Er hat sich später nach Süden, der Zschopau entlang, ausgedehnt, die seine westliche Grenze blieb⁴⁾. — Die westliche Grenze von Daleminze zog sich zwischen Mügeln und Mutzschen hin. Jenes lag in Daleminze und wird als *urbs* bezeichnet⁵⁾, war also Vorort eines Burg-

in episcopatu Missinensi — in nemore illo, quod est inter predictam provinciam et Boemiam, ad meridionalem plagam orientalis Milde in burchwardo Mochowe (Cod. dipl. Sax. reg. I, 2, 210). Hier ist einmal gesagt, daß der Landstrich in dem Grenzwald zwischen Daleminze und Böhmen lag, also zu keinem von beiden gehörte: so war es bisher. Das andre Mal wird gesagt, er liege im Gau Daleminze, im Burgward Mochau: so war es von jenem Zeitpunkt an. — Auf diese Weise erweiterte sich mit dem Gau zugleich die Präpositur Meißen, die anfangs nur das ursprüngliche Daleminze umfaßte und schließlich bis zum Kamme des Erzgebirges reichte.

¹⁾ Trotzdem hat man nicht gewagt, einen Irrtum Thietmars anzunehmen, sondern sich mit unbefriedigenden Interpretationen beholfen. Eine Ausnahme macht Uhlirz (Mitteil. d. Instit. f. österr. Geschichtsforschg. Ergänzungsbd. I [1885], 364 Anm. 3).

²⁾ Vergl. das oben S. 184 Anm. 4 Gesagte.

³⁾ Vergl. auch die Karte der Ortsformen des Königr. Sachsen von A. Hennig, hrsg. vom Verein für sächsische Volkskunde.

⁴⁾ Vergl. diese Zeitschrift XXXIV (1913) 17 ff.

⁵⁾ Thietmar IV, 5 bez. V, 37.